

Achtung!  
Anmeldefrist:  
30. April 2026

# PRÄMIENVERBILLIGUNG 2026 IM KANTON NIDWALDEN

## Warum werden die Krankenkassenprämien verbilligt?

Da die Krankenkassen die Prämien in der obligatorischen Versicherung ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen einer Person erheben, kann die Bezahlung zu einer finanziellen Belastung führen. Hier hilft die Prämienverbilligung. Sie entlastet diejenigen Personen, welche in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben. Ausserdem werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung bis zu einem mittleren Einkommen speziell verbilligt.

## Wer hat Anspruch auf Prämienverbilligung?

Alle Personen, die am 1. Januar 2026:

- ihren steuerrechtlichen Wohnsitz im Kanton Nidwalden hatten
- bei einer vom Bund anerkannten Krankenkasse obligatorisch krankenversichert sind
- die wirtschaftlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen

Personen, die gemeinsam besteuert werden, haben einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung.

## Welche Personen werden speziell unterstützt?

Die Prämien für Kinder werden im Rahmen der Richtprämien zu 80 Prozent vergütet, sofern die massgebenden Steuerwerte der Eltern CHF 100'000 nicht übersteigen (besondere Prämienverbilligung).

Besteht nach Berücksichtigung der besonderen Prämienverbilligung weiterhin Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung der Kinder, wird diese zusätzlich ausgerichtet.

Die Prämien für junge Erwachsene in Ausbildung werden im Rahmen der Richtprämien zur Hälfte vergütet. Besteht gestützt auf die allgemeinen Bestimmungen ein höherer Anspruch auf allgemeine Prämienverbilligung, wird dieser Betrag ausgerichtet. Die Anerkennung einer Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Familienzulagen. Übersteigt das Reineinkommen eines jungen Erwachsenen den Betrag von CHF 30'240, entfällt die Berechtigung ganz.

Besondere Regeln gelten zudem für Personen, welche Ergänzungsleistungen zur AHV / IV oder Sozialhilfeleistungen erhalten.

## Wie kann man sich anmelden?

Personen, die Prämienverbilligung beantragen wollen, haben bis Ende April 2026 ein Anmeldeformular einzureichen.

Steuerpflichtige, welche aufgrund der Steuerwerte 2024 des Kantons Nidwalden mutmasslich einen Anspruch auf Prämienverbilligung haben, **erhalten von der Ausgleichskasse Nidwalden bis spätestens Ende März 2026 ein Anmeldeformular zugestellt.**

Wer bis Ende März 2026 kein Anmeldeformular erhalten hat, aber einen Anspruch geltend machen will, kann das Formular bei der Ausgleichskasse Nidwalden beziehen oder direkt im Internet herunterladen ([www.aknw.ch](http://www.aknw.ch) / Rubrik Prämienverbilligung) bzw. über diese Webseite direkt eine Online-Anmeldung machen.

## Wer muss keine Anmeldung ausfüllen?

Einzig Rentner und Rentnerinnen, die am 1.1.2026 Ergänzungsleistungen zur AHV / IV erhalten haben, müssen **keine Anmeldung** ausfüllen. Zusammen mit der Ergänzungsleistung erhalten sie die durchschnittliche Richtprämie. Auch hier wird der Betrag für die Prämienverbilligung direkt dem Krankenversicherer überwiesen.

**bitte wenden**

### **Wer hilft beim Ausfüllen der Anmeldung?**

Bei Fragen steht Ihnen die Abteilung Prämienverbilligung von der Ausgleichskasse Nidwalden, 6371 Stans, zur Verfügung (Direktwahl 041 618 51 04 oder [praemienverbilligung@aknw.ch](mailto:praemienverbilligung@aknw.ch)). Auch die Nidwaldner Gemeindeverwaltungen helfen beim Ausfüllen. Eine Online-Berechnung über einen allfälligen Anspruch auf Prämienverbilligung sowie das Online-Anmeldeformular finden Sie auf unserer Webseite [www.aknw.ch](http://www.aknw.ch).

### **Wohin muss die Anmeldung gesendet werden?**

Die Anmeldung ist der Ausgleichskasse Nidwalden, 6371 Stans bis **spätestens am 30. April 2026** (Poststempel) einzureichen. Später eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Bitte beachten Sie, dass Ihre Anmeldung **vollständig ausgefüllt und unterschrieben** sein muss und **die aktuellen Versicherungspolice beigelegt werden müssen**.

Personen, die aus dem Ausland zuziehen, haben die Anmeldung innert 3 Monaten seit der Einreise einzureichen. Anträge für Neugeborene können innert 3 Monaten nach der Geburt nachgereicht werden.

### **Welche persönlichen Verhältnisse sind entscheidend?**

Massgebend sind die persönlichen und familiären Verhältnisse am 1. Januar 2026 (z.B. Ausbildung, Zivilstand etc.).

### **Welche finanziellen Verhältnisse sind entscheidend?**

Grundlage für die Berechnung sind in erster Linie die **kantonalen Steuerwerte** (Kantons- und Gemeindesteuern) der rechtskräftigen **definitiven Steuerveranlagung der Periode 2024**, bei Neuzugezogenen und 19-jährigen die Periode 2025. Sind diese bis Ende Jahr nicht verfügbar, kommt die Periode 2023 zur Anwendung oder die Anmeldung wird sistiert.

Die massgebenden finanziellen Verhältnisse ergeben sich aus dem Reineinkommen (Code 330 der Veranlagungsverfügung) samt Aufrechnungen\* und **20 Prozent** des Reinvermögens (Code 470). Dieser Betrag wird als Summe der Steuerwerte bezeichnet.

\* Zum Reineinkommen werden aufgerechnet: Einkommen nach dem vereinfachten Abrechnungsverfahren; Einkauf in die berufliche Vorsorge; Abzug aus dem Teileinkünfteverfahren und Abzug für Liegenschaftsunterhalt, abzüglich 15 Prozent der Erträge privater Liegenschaften.

Die Prämien werden im Rahmen der Richtprämien verbilligt, soweit sie **10 Prozent** (Selbstbehalt) der Summe der Steuerwerte übersteigen.

### **Welche Prämien werden verbilligt?**

Der Regierungsrat legt **fixe Durchschnittsprämien** für die obligatorische Krankenpflegeversicherung samt Unfalldeckung fest. Für das Jahr 2026 gelten folgende Werte:

- |   |             |
|---|-------------|
| – Erwachsene Jahrgang 2000 und älter              | Fr. 5'400.– |
| – Junge Erwachsene Jahrgang 2001 – 2007           | Fr. 3'912.– |
| – Kinder und Jugendliche Jahrgang 2008 und jünger | Fr. 1'260.– |

Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen AHV / IV bestehen betreffend Durchschnittsprämie andere Ansätze, welche jeweils vom Bund festgelegt werden.

**Plafonierung:** Die Prämienverbilligung darf die tatsächliche geschuldete Prämie für die Grundversicherung (KVG) nicht übersteigen. Eine allfällige Plafonierung des Anspruchs erfolgt durch den Krankenversicherer.

### **Wie wird die Prämienverbilligung ausbezahlt?**

Die **Auszahlungen** der Ausgleichskasse Nidwalden erfolgen in jedem Fall **an die Krankenversicherer**. Die Auszahlung des gesamten Betrages erfolgt im Laufe des Jahres. Die Krankenversicherer verrechnen die Gutschrift mit den laufenden Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung. Beiträge unter CHF 100 werden nicht ausbezahlt.

### **Wie geht es weiter, wer prüft die Anmeldungen?**

Die Ausgleichskasse Nidwalden prüft und verarbeitet die Anmeldungen. Den Entscheid teilt sie im Verlaufe des Jahres in der Form einer Verfügung mit. Falls Unklarheiten über den Anspruch bestehen, erhalten Sie Auskunft bei der Ausgleichskasse Nidwalden, 6371 Stans, Direktwahl 041 618 51 04.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine **allgemeine Übersicht**. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Ausgleichskasse Nidwalden, Stans, im Februar 2026